

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 36.

Inhalt: Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 517. — Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 23. April 1879, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung. S. 518.

(Nr. 2193.) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 31. Juli 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), im Namen des Reichs, nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Den nach §. 1 Abschnitt IA Ziffer 1 d der Verordnung vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamten der Militärverwaltung tritt hinzu:

„Kassirer“.

§. 2.

Der §. 2 derselben Verordnung erhält unter Abschnitt IA Ziffer 1 d folgenden Zusatz:

„für den Kassirer. 5 000 Mark“.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Haugefund, an Bord N. N. „Hohenzollern“, den 31. Juli 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2194.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 23. April 1879, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung. Vom 17. August 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

Artikel 1.

Dem §. 2 Absatz 1 der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 134 ff.) sind folgende Worte hinzuzufügen:

„Ausgenommen sind Urlaubs- beziehungsweise Nachurlaubsgesuche, zu denen Botschafter, Gesandte und Minister-Residenten durch dringliche kurz vor dem gewünschten Urlaub beziehungsweise Nachurlaub eingetretene Verhältnisse veranlaßt werden. In derartigen Fällen ist der Urlaub vom Reichskanzler zu erteilen und ist Uns bezügliche Meldung zu erstatten.“

Urschriftlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 17. August 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.